



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

6_N

Synode
vom 15. Juni 2020, Bern/Suisse

Aktuelle Situation im Rat EKS / Bildung einer nichtständigen Kommission

Anträge

1. Die Synode nimmt den Bericht der GPK zur Kenntnis.
2. Die Synode setzt gemäss Art. 16 des AV-Reglements eine nichtständige Kommission «Untersuchungskommission» ein.
3. Die Synode beauftragt die nichtständige Kommission «Untersuchungskommission» mit der Klärung der Umstände des Rücktritts von Sabine Brändlin aus dem Rat EKS und damit zusammenhängender Fragen. Im Weiteren gilt es, Lösungsvorschläge für die zukünftige Arbeit und Zusammenarbeit zu unterbreiten.

Bern, 18. Mai 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Der Präsident Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis Hella Hoppe

Ausgangslage und Begründung

Das Büro der Synode hat zusammen mit den Synodalen und den Mitgliedkirchen am Nachmittag des 24. April 2020 Kenntnis über den Rücktritt von Sabine Brändlin aus dem Rat EKS erhalten. Infolgedessen hat das Büro der Synode erste Abklärungen vorgenommen und das Gespräch gesucht mit dem Rat, dem Präsidenten der EKS sowie dem ausgeschiedenen Ratsmitglied (Sabine Brändlin). Zudem hatte das Präsidium Kontakt mit der GPK und der Nominationskommission.

Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten prüft die Geschäftsprüfungskommission aktuell mit Dringlichkeit die Geschäftsführung des Rates (gestützt auf Art. 12, Abs. 3 des AV-Reglements). Die bis zur Synode vorliegenden Ergebnisse werden – soweit aus rechtlicher Sicht und unter Berücksichtigung von Persönlichkeitsschutz möglich – in einem Bericht der GPK vorgelegt.

Das Büro der Synode erkannte, dass die Situation äusserst komplex ist. Dem Büro der Synode ist die vollständige Klärung der offenen Fragen ein grosses Anliegen. Aufgrund der vorliegenden Informationen stellt das Büro der Synode den Antrag auf eine nichtständige Kommission. Die Synode nimmt damit ihre Verantwortung als oberstes Organ der EKS wahr und erhält eine Grundlage für weitere Entscheidungen. Die Umschreibung der nichtständigen Kommission mit Inhalt, Zeit- und Finanzrahmen wird vom Büro der Synode erarbeitet und baldmöglichst den Synodalen zur Verfügung gestellt.

Idealerweise wird die nichtständige Kommission mit 3-5 Personen ausgestattet, damit die Kommissionsarbeiten vertraulich und unter Wahrung von Kostenrahmen und Zeitplanung erfolgen können. Dabei sind Geschlechter, Regionen und Kompetenzen zu berücksichtigen. Ziel der nichtständigen Kommission ist unabhängige Abklärungen zu treffen, Kräfte zu bündeln sowie den Rat für laufende Arbeiten zu entlasten.

Da im Reglement für die Synode (Art. 16 des Reglements der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), Absätze 1-3), die Frist für die Berichterstattung auf ein Jahr festgelegt ist, obliegt es der Synode, eine allfällige kürzere Frist festzulegen.